

§ 4. Die in der Klasse I untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Consultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der II. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

\* \* \*

## 17. Bekanntmachung,

**betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleiderkisten, Betten, Matratzen etc.,  
vom 19. November 1901.**

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Wallstraße 30, ist als städtischer Desinfektor angestellt worden. Derselbe ist jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen: für den halben Tag 5 M., für den ganzen Tag 8 M.

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandtheilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:

für den ganzen Raum des Apparats . . . . .	10 M.
„ „ halben „ „ „ . . . . .	6 „
„ „ dritten Theil desselben . . . . .	4 „
„ kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange 1.50—3 „	

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinficirten Sachen wird ein Lagergeld von 50 S. pro Tag der Verzögerung berechnet.

\* \* \*

## 18. Vorschriften,

**für die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Bremerstraße.**

### I.

Die Badeanstalt ist geöffnet:

- a) Für Brause-, Wannen- und medicinische Bäder werktäglich von 7—1 Uhr Vormittags und von 3—8 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr Vormittags,

b) für russische Dampfbäder:

	im Sommerhalbjahr	im Winterhalbjahr
1. Klasse für Männer . . .	Dienstag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags	Montag und Freitag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags
" " " Frauen . . .	Dienstag von 9 bis 1 Uhr Vormittags	Mittwoch und Freitag von 9 bis 1 Uhr Vormittags
2. Klasse nur für Männer	Freitag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags	Mittwoch von 3 bis 7 Uhr Nachmittags

c) für Dampfkastenbäder täglich zu den unter a aufgeführten Zeiten.

## II.

Die Preise für Benutzung der Badeanstalt betragen:

- 1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 J,
- 2) " " Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 J,
- 3) " " gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 J,
- 4) " " Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 J,
- 5) " " medicinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der Zusätze zum Bade, 50 J,
- 6) " " russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 75 J,
- 7) " " " " " II. " " " " 60 "
- 8) " " Dampfkastenbad " " " " " 75 "

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medicinischen Bädern, für ein Handtuch 5 J und für ein Badelaken 15 J,
- 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche
  - a) 25 J bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20 J bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massiren nach dem Bade 30 J.

Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

Harburg, den 15. Februar 1902.

Der Magistrat.  
Wegener.

\* \* \*

## 19. Auszug aus dem Reglement

für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Buxtehuderstraße Nr. 13.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879;
- 2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887;
- 3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887;
- 4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892;
- 5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.